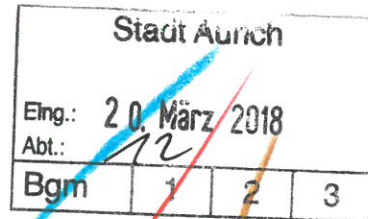


Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich



**Innerer Dienst
Kommunalaufsicht**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Frau Möhlmann

Zimmer-Nr:
2.082

Telefon:
04941 16-1016

Telefax:
04941 16-1096

Email:
Imoehlmann
@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
12/202020-2018

Mein Zeichen
I/10-150 20 1

Datum
14. März 2018

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegender Verfügung habe ich die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt.

I. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung ist gem. § 114 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden habe ich in die Wege geleitet. Das Amtsblatt erscheint am 23.03.2018.

II. Hinweise

1. Es sind Sparmaßnahmen zu prüfen, die langfristig zu einer ausgeglichenen Ergebnisplanung führen. Die Prüfung ist mir bis zum 31.08.2018 vorzulegen.
2. Es ist zu prüfen, ob vor den Mittelanmeldungen Budgetobergrenzen festzulegen sind.
3. Die Haushaltsreste sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Hierüber ist mir eine Liste der Haushaltsreste und deren Notwendigkeit bis zum 31.08.2018 vorzulegen.
4. Der Schuldenstand ist auf den Stand des Jahres 2004 auf 37,60 Mio. € zu reduzieren. Hierzu bitte ich, mir ein entsprechendes Konzept bis zum 31.08.2018 zu erstellen.

III. Ergebnishaushalt Kernhaushalt

a) Allgemeine Haushaltssituation

Die Haushaltssituation der Stadt Aurich stellt sich in diesem Jahr positiv dar. Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 14.796.484 € ab. Die Stadt teilt mit, dass dies fast ausschließlich auf die einmaligen positiven Ergebnisse aus dem Finanzausgleich zurückzuführen ist. In den Folgejahren schließt der Ergebnishaushalt mit Defiziten

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden

IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027

SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO

Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

in Höhe von 2.258.073 € (2019), 863.546 € (2020) und 430.143 € (2021) ab. Ein struktureller Haushaltsausgleich wird künftig ohne Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu realisieren sein. Bereits in der Haushaltsverfügung 2017 habe ich die Genehmigungsfähigkeit infrage gestellt, wenn der Haushalt in den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgeglichen werden kann. In der Haushaltsverfügung 2016 und 2017 habe ich darauf hingewiesen, dass es unabweisbar ist, dass die Stadt einen Sparkurs zu verfolgen hat, um die Defizite abzubauen. Potentielle Konsolidierungsmaßnahmen könnten u.a. die Einführung einer Regenwassergebühr, die Erhöhung der Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer etc. sein (siehe Hinweis Nr. 1).

Weiterhin ist ein adäquates Mittel der restriktiven Ausgabenpolitik, bei der Aufstellung des Haushaltes die Budgets von vornherein zu begrenzen (siehe Hinweis Nr. 2). Hierzu könnten vor den Mittelanmeldungen Budgetobergrenzen festgelegt werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und -wahrheit weise ich darauf hin, dass die Planansätze realistisch zu veranschlagen sind.

b) Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse liegen bis 2017 gem. § 129 Abs. 1 S. 1 und 3 NKomVG ordnungsgemäß vor. Das vorläufige Ergebnis 2017 liegt derzeit bei einem Defizit von ca. 21 Mio. € und resultiert größtenteils aus Steuerrückzahlungen.

IV. Finanzhaushalt Kernhaushalt

a) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll gem. § 120 Abs. 2 i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gem. § 23 KomHKVO ist nicht uneingeschränkt gegeben. Die Kreditsumme in Höhe von 8.040.000 € wird auf Grund der hohen Eigenkapitalquote genehmigt.

b) Haushaltsreste

Zur flexiblen Durchführung kommunaler Investitionen gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr jeweils folgenden Jahres – und darüber hinaus, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht wird, bis zur Wirksamkeit dieser Satzung. Folglich darf dafür ein Haushaltsrest gebildet werden. Gem. § 20 KomHKVO können die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen von Jahr zu Jahr weiter übertragen werden, wenn sie noch gar nicht begonnen wurden. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist es sinnvoll, wenn in diesen Fällen die Investitionsmaßnahmen als „Wiederholungsmaßnahmen“ neu veranschlagt werden. Die Bereinigung der Haushaltsreste führt zu einer übersichtlicheren Haushaltslage und verhindert zudem die so genannten „Schattenhaushalte“ (siehe Hinweis Nr. 3).

c) Verschuldung

Durch die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 8.040.000 € und einer Tilgung von 2.890.000 € entsteht bei der Stadt eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von 5.149.300 €. Erst in den Jahren 2020 (2.737.700 €) und 2021 (2.601.750 €) kann die Stadt sich entschulden.



In der letzten Haushaltsverfügung habe ich der Stadt aufgegeben, den Schuldenstand um 20 Mio. € auf den Stand des Jahres 2004 zu reduzieren. Der Schuldenstand im Jahr 2004 lag bei 41,0 Mio. € abzüglich der „rentierlichen Schulden“ aus dem Nettoregiebetrieb „Stadtentwässerung“ in Höhe von 3,4 Mio. €, also bei 37,6 Mio. €. Nach den Planzahlen kann die Stadt Aurich diese Vorgabe nicht erreichen. Mit Nachdruck erwarte ich, dass die Stadt ein Konzept vorlegt, wie der Schuldenstand reduziert und auf den Stand des Jahres 2004 gebracht werden kann (siehe Hinweis Nr. 4).

b) Höchstbetrag für Liquiditätskredite

Bei Liquiditätskrediten handelt es sich um Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Stadt Aurich liegt bei 30.000.000 €. Ein Sechstel der Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 14.420.418 €. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt somit diese Grenze und ist genehmigungspflichtig. Wie bereits in der letzten Verfügung festgestellt, ist die Liquidität der Stadt nicht mehr gegeben. Den laufenden Zahlungsverpflichtungen kann die Stadt ausschließlich durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten nachkommen. Zwar hat die Stadt den Liquiditätskreditrahmen im Vergleich zum Vorjahr um 20 Mio. € gesenkt, dies reicht aber bei weitem noch nicht aus um in den genehmigungsfreien Rahmen zu gelangen. Ich erwarte, dass die Stadt eine weitere Senkung des Höchstbetrages prüft. Ziel sollte es sein, dass sich die Festsetzung des Höchstbetrages mittelfristig im genehmigungsfreien Bereich bewegt.

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung auf 11.913.500 € festgesetzt worden. Er geht zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 bis 2021. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen ist im Wesentlichen geprägt durch jahresübergreifende Maßnahmen im Straßen- und Radwegebau, im Bereich der Erschließung der Gewerbegebiete Schirum III und IV, Konversion Bundeswehrgelände und Straßenbeleuchtung. Gem. § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Hier besteht eine Genehmigungspflicht, weil für jedes dieser Jahre Kredite vorgesehen sind. Gem. § 119 Abs. 4 NKomVG habe ich den notwendigen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Ich bitte, den Hinweis 4 meiner Haushaltsverfügung zu beachten.

V. Schlussbetrachtung

Die Stadt Aurich ist den Forderungen der Haushaltsverfügung aus dem letzten Jahr nicht nachgekommen. Die Forderungen bleiben nach wie vor bestehen. Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie verstärkt an ihrer Einnahme- und Ausgabenpolitik arbeiten wird, sodass ich erwarte, dass die Forderungen in den nächsten Jahren erfüllt werden können.



Die Entwicklung werde ich anhand der geforderten Berichte verfolgen und ggfs. eine Genehmigung der künftigen Haushalte davon abhängig machen. Bevor der nächste Haushalt verabschiedet wird, bitte ich vorab um Präsentation des Haushalts mit den fortgeführten Berichten zu Sparmaßnahmen und zur Schuldenreduzierung.

Mit freundlichen Grüßen



Weber

Anlagen



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

14. März 2018

Genehmigung

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 139 NKomVG i. V. m. § 2 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) genehmige ich §§ 2, 2b, 2c, 3, 3b, 3c und 4 der vom Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, in denen festgesetzt ist:

Kredite

Stadt Aurich	8.040.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	4.883.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	1.742.245 €

Verpflichtungsermächtigungen

Stadt Aurich	8.233.000 €
Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement	2.530.000 €
Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung	4.602.417 €

Liquiditätskredite

Stadt Aurich	30.000.000 €
--------------	--------------

I/10-150 20 1
Aurich, 14. März 2018
Landkreis Aurich
Der Landrat


Weber



LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

14. März 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. März 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.03.2018 bis zum 05.04.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 110, öffentlich aus.

Aurich, 14. März 2018

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

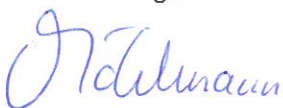
Landkreis Aurich
Der Landrat

14.03.2018

Stadt Aurich
Postfach 17 69
26587 Aurich

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 23.03.2018 mit dem vorstehenden Veröffentlichungsvermerk bekannt gemacht.

Im Auftrage



Möhlmann

LANDKREIS AURICH
Kommunalaufsicht

14. März 2018